

Wegstreckenent- schädigung erhöht

35 Cent pro Kilometer für Dienstfahrten mit dem privaten PKW

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 hat die Regional-KODA NW die Anlage 15 zur KAVO vollständig erneuert. Diese Anlage enthält die Bestimmungen über Reisekostenvergütung nach § 33 b der KAVO. Reisekosten entstehen einem Mitarbeiter z. B. aus Anlass von Dienstreisen oder Dienstgängen oder zur Teilnahme an Ausbildungs- oder Fortbildungsveranstaltungen.

Die in diesem Zusammenhang berücksichtigten Reisekosten sind Kosten für **Fahrkarten** für öffentliche Verkehrsmittel wie Busse und Bahnen, **Wegstreckenentschädigung** bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs, **Tagegeld** und **Übernachungskosten** samt notwendiger **Nebenkosten**.

Die Anlage 15 in der neuen Fassung ist mit einer Ausnahme dem Landesreisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen nachgebildet: Die Wegstreckenentschädigung für die Fahrten mit einem privaten PKW ist auf **35 Cent je Kilometer** festgesetzt (§ 6 Abs. 1).

Neu geregelt ist in diesem Zusammenhang der Umstand der Nutzung eines privaten PKW ohne triftigen Grund (§ 6 Abs. 2). In diesem Fall wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung gewährt: Bei Fahrten bis 50 Kilometer 30 Cent/km, für jeden weiteren Kilometer lediglich 20 Cent je Kilometer.

Bei der **Dauer der Dienstreise** ist ebenfalls eine Neuerung zu beachten (§ 4). Nach wie vor gilt die Regel, dass die Dienstreise mit dem Verlassen der Wohnung beginnt und dem Zurückkehren zur Wohnung endet. Neu ist die Bestimmung für den Fall, dass die Wohnung mehr als 30 Kilometer von der Dienststätte entfernt ist. In diesem Fall wird eine Reisekostenvergütung höchstens in der Höhe gewährt, wie sie bei Abreise und Ankunft an der Dienststätte entstanden wäre. Das kann sich auf die Zeitberechnung beim Tagegeld und insbesondere auf die Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung auswirken.

Neu aufgenommen worden sind Bestimmungen für die Regulierung von Kosten, die aufgrund einer **Erkrankung während der Dienstreise** entstehen, z.B. auch für die Besuchsreisen eines Angehörigen (§ 12).

Für die **Abrechnungspraxis** mancher Kolleginnen und Kollegen ist eine Neuregelung bedeutsam: Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird (§ 3 Abs. 8).

Wiederholung der KODA- Wahl im Erzbistum Köln

Die Wiederholung der KODA-Wahl im Erzbistum Köln nimmt Formen an. Im Amtsblatt des Erzbistums vom 1. Januar 2013 (S. 4) wurde die Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts vom 11. April 2012 (KAG 02/2011 – 08/2011) ordnungsgemäß bekannt gemacht. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Gleichzeitig hat Erzbischof Kardinal Meisner den Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter auf die Zeit vom 1. Februar 2013 bis 4.

Oktober 2013 festgelegt (Amtsblatt vom 1. Januar 2013, S. 4). Nach der Wahlordnung muss der Generalvikar von Köln nunmehr den Wahlvorstand bestellen. Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Insbesondere bestimmt der Wahlvorstand innerhalb des o.g. Wahlzeitraumes die verschiedenen Fristen und damit auch den konkreten Wahltag. Die Mitarbeiterseite wird die Dinge weiter beobachten und in nächster Zeit nach Möglichkeit regelmäßig über den aktuellen Stand informieren.

Derzeitige Mitglieder der Mitarbeiterseite Regional-KODA NW

Sprecher:

Herbert Böhmer, Krefeld, Tel. 02151/475689

Bistum Aachen

Heinz-Leo Görtzen, Aachen, Tel.: 0241/452-468

Dr. Georg Souvignier, Aachen Tel.: 0241 / 47996-33

Bistum Essen

Christiane Rother, Essen, Tel.: 0201 / 89916-13

Gabriele Seidich, Essen, Tel.: 0201 / 2204-486

Jutta Wiegand, Bochum, Tel.: 02327 / 76107

Bistum Münster

Alexandra Damhus, Schöppingen, Tel. 02555/99798714

Martina Dennert, Xanten, Tel.: 02801 / 2599

Franz-Josef Plesker, Borken, Tel. 02861 / 8040920

Erzbistum Paderborn

Reinhild Kiese, Geseke, Tel.: 02942 / 8596

Burkhard Speicher, Korbach, Tel.: 05631 / 7600

Werner Stock, Paderborn, Tel.: 05251 / 125-1904

3 Nachrücker bis zur Neuwahl im Erzbistum Köln:

Ralf Booth, Goch, Tel.: 02823 / 29011

Michael Heyrichs, Kleve, Tel.: 02821 / 24761

Robert May, Oberhausen, Tel. 0201 / 2204-459